

des Rechts in diesem Zusammenhang (Art. 31 Abs. 1 und 2). Leider hat der Vertrag aber zugleich bewirkt, daß die in der DDR günstigeren Bedingungen für die Vereinbarkeit beider Lebensbereiche z. T. entfallen. Um so mehr scheint es erforderlich, die Aufgabenstellung des Vertrages, die – anders als beim Schwangerschaftsabbruch – ohne Fristsetzung geblieben ist, im Interesse der Familie, der Partner, der Frau, der Kinder und besonders auch des werdenden Lebens nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

## Helga Wullweber Närrinnenfreiheit Abgesang auf die 218-Debatte

1.

Jede Frau sollte das Recht haben, nach ihrem Gewissen zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft fortsetzen will, wie es der Entwurf der »Frauen für eine neue Verfassung« fordert (Ute Gerhard u. a. (Hg.), *Feministische Studien* 1991, Extra 1). Jede Frau muß eigenverantwortlich darüber entscheiden können, ob sie Mutter werden will. Wegen der Bedeutung enger zwischenmenschlicher Beziehungen und der Gefahren, die aus deren Scheitern resultieren, sind Mutterschaft und Elternschaft ein großes persönliches Wagnis, dessen Gelingen den Willen und die daraus resultierende emotionale Offenheit erfordert, es einzugehen und zu leben. Ein solches Wagnis kann nicht aufgezwungen werden.

Seit Jahrzehnten argumentieren Frauen mit Engelszungen so oder so ähnlich und haben sich seit eh und je das Recht herausgenommen, selbst zu entscheiden, ob sie ein Kind bekommen wollen. In der Konfliktsituation einer ungewollten Schwangerschaft war es Frauen schon immer gleichgültig, ob die von ihnen praktizierte Selbstverantwortung auch rechtlich anerkannt wird.

Eigentlich geht der § 218 die Frauen schon lange nichts mehr an.

2.

Jede Frau weiß, daß ihre Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch eine Entscheidung gegen das ungeborene Kind ist. Sie kann durchaus verstehen, daß die Richter des Bundesverfassungsgerichts meinten, daß ein Schwangerschaftsabbruch auch dann, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft der Frau nicht zumutbar ist, nicht einfach gutgeheißen werden könne. Auch die Richter plädierten ja dennoch für die Eigenverantwortlichkeit der Frau, »wenn die Achtung vor dem ungeborenen Leben mit dem Recht der Frau kollidiert, nicht über das zumutbare Maß hinaus zur Aufopferung eigener Lebenswerte im Interesse der Respektierung des ungeborenen Lebens gezwungen zu werden. In den Fällen, in denen die schwangere Frau durch die Austragung der Schwangerschaft in schwere innere Konflikte gestürzt wird, erscheint die Lösung des Konflikts durch eine Strafandrohung nicht angemessen. In einer solchen Konfliktlage, die im allgemeinen keine eindeutige moralische Beurteilung zuläßt, hat die Entscheidung zum Abbruch einer Schwangerschaft den Rang einer achtenswerten Gewissensentscheidung (BVerfGE 1, 39 ff., 48).«

Dem wäre nichts hinzuzufügen gewesen. Si tacuisses . . . Hätten die Richter doch vor siebzehn Jahren mit dieser Feststellung geendet!

3.

Jedoch, sie beharrten darauf, daß es überdies eines besonderen, den Schwangerschaftsabbruch rechtfertigenden Grundes, bedürfe. Das Recht der Frau auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, welches auch die Selbstverantwortung umfasse, sich gegen eine Elternschaft und die daraus folgenden Pflichten zu entscheiden, könne niemals, so befanden die Richter, die Befugnis umfassen, in die geschützte Rechtssphäre eines anderen ohne rechtfertigenden Grund einzugreifen oder sie gar mit dem Leben selbst zu zerstören.

Mit diesem Beharren der Richter auf einem besonderen Grund für einen Schwangerschaftsabbruch offenbarten sie patriarchalische Borniertheit. Sie trauten den Frauen und deren Maßstäben nicht und mochten deren Gewissen nicht zutrauen, zu beurteilen, ob die Konfliktlage, in der sie sich befinden, so schwer ist, daß sie einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigt. Für- und vorsorglich grenzten die Richter deshalb nach eigenen Maßstäben die Konflikte ein, die Anerkennung finden könnten und listeten die von ihnen für beachtlich gehaltenen Konfliktfälle, die sie die »echten« nannten, auf, in denen es die Rechtsordnung von der Schwangeren nicht mehr verlangen könne, dem Recht des Ungeborenen unter allen Umständen den Vorrang einzuräumen: Nur dann, wenn der Kummer einer ungewollt schwangeren Frau irgendwie dingfest zu machen ist, nur wenn die Frau oder das Kind in ihr krank zu werden drohen oder die Zeugung einen Makel hat oder die Frau in katastrophalen Verhältnissen lebt, nur dann mochten die Richter der Frau zugestehen, daß es »echt« zuviel für sie wäre, müßte sie Mutter werden.

4.

Mit dem Konflikt der schwangeren Frau, die nicht Mutter werden will, weil sie außerstande ist, dem Kind nah zu sein und die Verantwortung für das Kind zu übernehmen, befaßten sich die Richter explizit nicht. Hatten sie keine Ahnung davon, daß ungewollte Schwangerschaft eine der schwerwiegendsten Konfliktsituationen ist, die sich denken läßt, und zwar umso schwerwiegender und bedrohlicher, je intensiver die Beziehung ist, die sich die Frau zu einem Kinde wünscht, wenn sie mit einem Kinde zusammenleben wollte? Konnten sie sich nicht in die verzweifelte Lage der schwangeren Frau hineinversetzen, die sich vorausschauend vorstellt, jahrelang zu einer unerwünschten engen Beziehung, die Zuneigung fordert, verpflichtet zu sein?

Implizit allerdings befaßten sich die Richter mit dem so beunruhigenden Konflikt, den eine ungewollte Schwangerschaft darstellt. Sie bedachten, daß die Einschränkung der persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten, die für die Frau mit einem Kind verbunden ist, »normalerweise« dadurch ausgeglichen werde, »daß die Frau in ihrer Aufgabe als Mutter Erfüllung findet«. Also hielten die Richter die Frau, für die das nicht gilt, nicht für normal. Sie hielten es folglich auch nicht für normal, daß Frauen keine Kinder wollen. Die aus ihrer Sicht normale Frau zweifelt und verzweifelt nicht an der Normalität der Biologie als Schicksal.

Immerhin folgt daraus auch, daß ein Kind auszutragen, das die Frau nicht will, nicht die Normalsituation ist, mit der, wie die Richter meinten, jede schwangere Frau fertig werden müsse.

5.

Läßt sich somit konstatieren, daß auch nach Auffassung der Richter sich die Lage einer Schwangeren, die nicht Mutter werden will, erheblich von der Lage derjenigen Schwangeren unterscheidet, die das Kind will? Schließlich bedeutet für die erstere schon die Schwangerschaft eine immense Belastung, »die wesentlich über das nor-

malerweise mit einer Schwangerschaft verbundene Maß hinausgeht«. Denn: Eine Frau, die vor der Mutterschaft zurückschreckt, phantasiert nicht. Sie weiß, was auf sie zukommen wird, wenn sie Mutter würde. Sie ist nicht in Wahnvorstellungen über das Mutter-Kind-Verhältnis befangen. Sie schätzt richtig ein, daß sie nicht Mutter sein kann, weil sie nicht Mutter sein will. Sie hat sich wohlüberlegt gegen das Kind entschieden. Sie ist (noch) nicht depressiv. Sie ist (noch) nicht in einer abnormen psychischen Verfassung. Sie dreht (noch) nicht durch. Sie verzweifelt nur bei dem Gedanken, gegen ihren Willen Mutter zu werden.

In der Tat findet die verständliche, doch in den Augen der Richter unnormale, Verzweiflung einer ungewollt schwangeren Frau rechtliche Anerkennung, nämlich im Rahmen der medizinisch-psychiatrischen Indikation. Diese findet Anwendung, wenn die Frau äußert, depressiv zu sein und daran zu denken, sich umzubringen, aber auch dann, wenn sie verzweifelt ist und seelisch leidet »und dies ihre Gesundheit zu beeinträchtigen droht«.

Nur wird damit nicht die Unnormalität der Lage der ungewollt schwangeren Frau anerkannt, sondern es wird der Reaktion der Frau, die sich nicht in die ungewollte Schwangerschaft fügen will, Abnormalität zuerkannt. Als Närrinnen sind Frauen frei, abzutreiben.

6.

Was tun? Auf zweierlei Art können Frauen auf die Verrückterklärung der Weigerung, Mutter zu werden, reagieren.

Die eine Art ist, weiterhin um Verständnis dafür zu werben, daß es sich bei der Not einer schwangeren Frau, die nicht Mutter werden will, um einen schweren inneren Konflikt handelt, der nicht durch staatliche Strafandrohung zugunsten des werdenden Lebens und zu Lasten der Lebensplanung und Lebenschancen der Frau gelöst werden darf; daß der Zwang, Mutter zu werden, von der Frau, für die die mütterliche Verantwortung einen andauernden Konflikt darstellt, verlangen würde, eigene Lebenswerte über das zumutbare Maß hinaus dem Respekt vor dem ungeborenen Leben aufzuopfern; daß die Not einer Frau, die vor der Mutterrolle zurückschreckt, eine verrückte Situation ist, die es gebietet, der eigenverantwortlichen Entscheidung der Frau Respekt und Anerkennung zu zollen.

Die andere Art ist, daß die Frauen, die ungewollt schwanger sind, sich sagen: Verrückt? Na und? Wenn der geltende § 218 ihre Entscheidung, nicht Mutter werden zu wollen, weil sie nicht Mutter sein können, nur als Ausdruck psychischer Erkrankung anerkennt, dann spielen sie eben verrückt, glaubhaft versichernd, daß sie bei dem Gedanken, Mutter zu werden, durchdrehen.

Tatsächlich hat die medizinische, einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigende Indikation – so der Standardkommentar zum Strafgesetzbuch von Schönke-Schröder – vor allem für den psychiatrischen Bereich größere Bedeutung erlangt.

Schließlich braucht die für die psychische Erkrankung vorausgesetzte Gesundheitsgefahr keinem bestimmten Krankheitsbild zu entsprechen. Ihr müssen nicht spezifische somatische oder psychische Faktoren zugrunde liegen. Es kommt nur darauf an, daß, was ja zutrifft, davon ausgegangen werden muß, daß sich Schwangerschaft und Mutterschaft für die Frau als psychische Dauerüberlastung auswirken, so daß psychosomatische Persönlichkeitsveränderungen und infolge Erschöpfung und ständiger Versagenserlebnisse depressive Fehlentwicklungen zu befürchten sind. Die Gesundheitsgefahr muß nicht so schwerwiegend sein, daß sie einer Lebensgefahr gleichkommt. Es müssen zwar konkrete Anhaltspunkte genannt werden, weil es sich bei der Gesundheitsgefahr nicht bloß um eine spekulative Vermutung handeln darf. Dennoch muß die Gefahr nur ernst, aber nicht konkret, außerdem nicht gegenwärtig

sein, sondern es genügt, daß sie erst im weiteren Schwangerschaftsverlauf oder »gar erst danach« einzutreten droht.

Zwar wird von Juristen erörtert, ob die medizinisch-soziale Indikation dann angenommen werden darf, wenn durch entsprechende Psychopharmaka depressiven Zuständen bei der Frau abgeholfen werden könnte. Auch die Aufnahme in eine Nervenklinik wird erwogen. Doch kommen auch diese Juristen glücklicherweise zum Ergebnis, daß diese Abwendungsmöglichkeiten »wohl unzumutbar« sind und die Schwangere dann weder »auf einen stationären Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik, noch auf eine das Leben des Kindes erhaltende Frühgeburt verwiesen« werden könne, »wenn die gesundheitliche Überforderung der Frau nicht nur in der Austragung der Schwangerschaft, sondern auch und gerade in der nachgeburtlich fortwirkenden Dauerbelastung liegt«.

Soll Frau weinen oder soll sie lachen, muß sie wütend oder muß sie etwa dankbar sein angesichts dieser verqueren Annäherung an die einem Schwangerschaftsabbruch zugrunde liegende Problematik?

Nichts von alledem. Nur klug muß sie sein. Es ginge auch anders, aber so geht es auch: daß Frauen sich vorübergehend die Narrenkappe aufsetzen, wenn es denn hilft, die eigenverantwortliche Gewissensentscheidung, das Kind nicht auszutragen, zu verwirklichen.

## Fritz Franz

### Plädoyer für ein Einwanderungsgesetz

1. Seit der Reichsgründung ist in Deutschland die Auswanderung gesetzlich geregelt (zuletzt Reichsgesetz vom 9. 6. 1897, abgelöst durch das Auswandererschutzgesetz vom 26. 3. 1975). Nicht geregelt ist die Einwanderung. Das Fehlen eines Einwanderungsgesetzes läßt sich nicht damit erklären, daß die BRD »kein Einwanderungsland« sein will. Denn die BRD will gewiß auch »kein Auswanderungsland« sein. Dennoch werden Aus- und Einwanderung im Grundgesetz erwähnt. Art. 73 Nr. 3 GG weist dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über beide Bereiche zu. Hieraus folgt, daß Aus- und Einwanderung einer bundesgesetzlichen Regelung zugänglich sind, auch wenn die Materie nicht den Staatszielen zuzuordnen ist.

2. Aus- und Einwanderung sind wie siamesische Zwillinge miteinander verbunden. Wer sich zur Auswanderungsfreiheit als Menschenrecht bekennt, kann Einwanderungen nicht ausschließen. Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem verfassungskräftigen Vorbehalt des Gesetzes folgt der Auftrag an den Gesetzgeber, der Einwanderung einen Platz in der verfassungsmäßigen Ordnung der BRD zuzuweisen.

3. Verfahrensrechtlich wird zu unterscheiden sein zwischen Ausländern, deren Einwanderung (mit dem Ziel einer Niederlassung von unbestimmter Dauer)

- a) durch Anerkennung eines Bleiberechts (unbefristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung) bereits abgeschlossen,
- b) durch Grenzübertritt zwar eingeleitet, wegen Fehlens eines Bleiberechts aber noch nicht abgeschlossen,
- c) beabsichtigt, aber noch nicht eingeleitet ist.

Von der Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Personenkreis hängt ab, ob das